

**RESOLUTION
DER VOLLVERSAMMLUNG
DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES
AM 11. SEPTEMBER 1993
(250)**

Mit Gesetz vom 22.4.1993, LGBl. Nr. 59/93, wurde das Bgld. Jagdgesetz 1988 u.a. im Paragraph 99 dahingehend geändert, daß die Verwendung von **Totschlagfallen im Jagdbetrieb** verboten ist. Dieses Verbot muß von der Jägerschaft trotz der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelung, die in der Praxis undurchführbar erscheint, aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers ist die Jägerschaft verpflichtet, durch die Jagdausübung dafür zu sorgen, daß ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft angepasster artenreicher und gesunder Wildstand erzielt und erhalten wird.

Der derzeitige Zustand unserer verarmten Landschaft begünstigt, trotz intensiver Bemühungen der öffentlichen Stellen und der Jägerschaft zur Verbesserung der Lebensräume, eindeutig die Räuber gegenüber den Beutetieren. Das oft verwendete Wort vom ökologischen Gleichgewicht mit der Nahrungskette Beutetier-Räuber-Großräuber ist durch das Fehlen der Großräuber (Bär, Luchs, Wolf, Adler, usw.) unterbrochen, wodurch der Mensch regulierend eingreifen muß.

Das Burgenland ist ein ausgesprochenes Niederwildgebiet, weshalb die Kurzhaltung von Fuchs, Dachs, Marder und Iltis zum Schutze und zur Erhaltung des Niederwildes (Hase, Rebhuhn, Fasan, usw.) notwendig ist.

Es kann daher von der Jägerschaft nicht verlangt werden, daß sie zur Erhöhung der Population dieser Raubwildarten aktiv beiträgt und damit das Niederwild noch mehr dezimiert wird.

Durch das Verbot des Verwendens von Totschlagfallen im Jagdbetrieb - im Wohngebiet kann jeder Private diese Fallen weiterhin verwenden - wird es der Jägerschaft unmöglich gemacht, ihren gesetzlichen Auftrag, für einen ausgewogenen Wildstand zu sorgen, zu erfüllen.

Selbst das Tollwutzentrum der Weltgesundheitsorganisation und das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien erklären, daß neben der Schluckimpfung die Aufrechterhaltung der Fallenjagd als notwendige zusätzliche Maßnahme zur Bekämpfung der Tollwut unerlässlich ist.

Die Jägerschaft des Burgenlandes lehnt daher jede Verantwortung für ein eventuelles Überhandnehmen der Tollwutfälle und Erkrankungen durch Fuchsbandwürmer beim Menschen ab.

Die Jägerschaft ist jederzeit bereit, an behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten mitzuwirken, wenn gewährleistet ist, daß durch diese Maßnahmen die Population des Raubwildes nicht überhandnimmt. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen obliegen jedoch der Veterinär- bzw. Gesundheitsbehörde.

Die Bejagung der genannten Raubwildarten wird von der Jägerschaft im Rahmen der Bestimmungen des Jagdgesetzes natürlich auch in Hinkunft erfolgen.